Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/373

02. 02. 95

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Unfallversicherung für Kinder in Horten und Krippen und den übrigen Tageseinrichtungen für Kinder (Kita-UVErgG)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz über Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 237) sind Kinder während des Besuches von Kindergärten und Schüler während des Besuches allgemeinbildender Schulen in den Kreis der durch die gesetzliche Unfallversicherung versicherten Personen aufgenommen worden.

In den neuen Bundesländern waren zudem Schüler, die an der Tageserziehung im Sinne von § 2e der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 11. April 1973 (GBl. I Nr. 22 S. 199) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1977 (GBl. I Nr. 31 S. 346) teilnahmen, bis zum 31. Dezember 1991 gegen Arbeitsunfall versichert. Nach Außerkrafttreten des „partiellen Bundesrechts" erweist es sich als geboten, die Kinder in den Tageseinrichtungen im Sinne von § 22 Abs. 1 SGB VIII in der Bundesrepublik Deutschland einheitlich unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung zu stellen, zumal zwischen den einzelnen Einrichtungen, wie Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

B. Lösung

Der Kreis der nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe a RVO versicherten Personen ist auf Kinder während des Besuches von Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB VIII auszudehnen. So sieht es auch der Vorentwurf des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zum SGB VII vor, in dem das gesetzliche Unfallversicherungsrecht neu geordnet werden soll. Durch die vorgeschlagene Regelung würden zusätzlich zu den Kindern, die Kindergärten besuchen, auch andere Kinder, insbesondere Kinder während

des Besuches in Kinderkrippen und Kinderhorten, die bisher nicht unter den Begriff des Kindergartens fallen, in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Zweifelsfragen und Abgrenzungsschwierigkeiten, die sich aus der bestehenden Gesetzeslage in der Praxis ergeben, würden entfallen.

C. Alternativen

Neben einer Versicherung kraft Gesetzes bestünde die Möglichkeit, eine Ermächtigung zum Erlaß von Satzungsbestimmungen zur Einbeziehung des angesprochenen Personenkreises für die für zuständig zu erklärenden Unfallversicherungsträger in die Reichsversicherungsordnung aufzunehmen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung des zu versichernden Personenkreises und der Rechtsklarheit empfiehlt sich eine Versicherung kraft Satzung jedoch nicht.

D. Kosten

Die Kosten für jedes versicherte Kind werden mit 26 DM je Jahr geschätzt. Der genannte Betrag errechnet sich aus den derzeit in der Unfallversicherung für Schüler, Studenten und Kindergartenkinder durchschnittlich anfallenden Kosten und der Annahme, daß entsprechende Kosten auch für Kinder in Horten und Krippen anfallen werden. Nicht berücksichtigt wurden dabei sicher zu erwartende Einsparungen bei den Schülern, bei denen nach der Neuregelung oft Kosten für Unfälle auf dem Weg zwischen Schule und Wohnung – weil dann als Heimweg vom Hort anzusehen – entfallen werden; außerdem wurde nicht berücksichtigt, daß Kosten entfallen, weil die zivilrechtliche Haftung für die in Horten und Krippen Tätigen wegfällt.

Wie sich die Kosten auf die in Frage kommenden Träger der Krippen und Horte aufteilen, ist – ebenso wie die Zahl der von der Neuregelung betroffenen Kinder – abhängig von der jeweiligen Situation im Land. Für den Freistaat Sachsen stellen sich die Belastungen z. B. wie folgt dar:

Die Kosten werden auf 3 640 000 DM jährlich geschätzt. Davon würden ca. 5 % auf das Land und ca. 95 % auf die Gemeinden, als zuständige Versicherungsträger, entfallen. Dieser Kostenschätzung liegt zu Grunde, daß bei einer Gesamtbevölkerung von 4,6 Millionen zur Zeit ca. 111 000 Kinder in Horten und 29 000 Kinder in Kinderkrippen einen Platz haben, also zusätzlich ca. 140 000 Kinder zu einem Kostensatz von 26 DM pro Kind zu versichern sind.

Für die übrigen Teile des Beitrittsgebietes werden die Relationen entsprechend eingeschätzt. Der prozentuale Anteil der Krippen- und Hortbesucher in den alten Bundesländern, gemessen an der Gesamtbevölkerung, ist geringer, so daß sich hier niedrigere Kosten ergeben werden. Für den Bund entstehen keine nennenswerten Belastungen, da er nur in Einzelfällen als Träger für die von der Neuregelung erfaßten Tageseinrichtungen auftritt.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) – 813 01 – Un 33/95

Bonn, den 2. Februar 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Unfallversicherung für Kinder in Horten und Krippen und den übrigen Tageseinrichtungen für Kinder (Kita-UVErgG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Unfallversicherung für Kinder in Horten und Krippen und den übrigen Tageseinrichtungen für Kinder (Kita-UVErgG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1924 (BGBl. III 820-1), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 539 Abs. 1 werden in den Nummern 14 Buchstabe a und 18 Buchstabe a jeweils das Wort „Kindergärten" durch die Worte „Tageseinrichtungen im Sinne von § 22 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
2. § 655 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

   „4. für Kinder in Tageseinrichtungen im Sinne von § 22 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wenn sie von Trägern der freien Jugendhilfe oder privat gemeinnützig betrieben werden,".

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung ausdrücklich auf alle Kinder auszuweiten, die Tageseinrichtungen besuchen, in denen sie in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden sollen (Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Achtes Buch Sozialgesetzbuch).

Nach dem bestehenden § 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe a RVO sind dem Wortlaut nach nur Kinder während des Besuches von Kindergärten gegen Arbeitsunfall versichert. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes ist jedoch nicht der Name „Kindergarten" entscheidend, sondern ob die Einrichtung über qualifiziertes Personal verfügt, eine gewisse Mindestzeit für die Erziehungsaufgaben zur Verfügung steht und eine bestimmte materielle Grundausstattung gegeben ist (BSGE 44 S. 203, 206). Diese Erziehung kann z. B. auch in einem Sonderkindergarten für körperlich und geistig Behinderte gegeben sein (BSGE 47 S. 281), ebenso in sogenannten Vorklassen und anderen vorschulischen Einrichtungen. Auch Veranstaltungen außerhalb von Kindergärten (z. B. Feste, Ausflüge) zählen zum Kindergartenbesuch.

Diese Merkmale eines „Kindergartens" werden nur unvollständig erfüllt von Einrichtungen für Säuglinge und Kleinkinder (Tagesheime, Kinderkrippen, Krabbelstuben), bei denen die pflegerische Betreuung im Vordergrund steht, und bei Kinderspielkreisen, die an einigen Stunden in der Woche stattfinden. Für diese Kinder ist deshalb der gesetzliche Unfallversicherungsschutz fraglich.

Nach einer vielfach vertretenen Meinung gehören auch Einrichtungen, in denen Schüler betreut werden, wie Kinderhorte und Kinderheime, ebenfalls nicht zu den „Kindergärten" im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe a RVO (vgl. Bereiter – Hahn/Schieke/Mehrtens, Handkommentar zur gesetzlichen Unfallversicherung, Stand: Lieferung 4/93, § 539 RVO, Rn. 24 c).

Die genannten Einrichtungen sind jedoch alle eindeutig Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB VIII. Während des Besuches solcher Einrichtungen wären Kinder bzw. Schüler nach der vorgeschlagenen Änderung gegen Arbeitsunfall versichert.

Dies wird insbesondere aus dem Blickwinkel der neuen Bundesländer für erforderlich gehalten, weil bis zum 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet Schüler, die „an der Tageserziehung" teilnahmen, nach § 2 e der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller und sportlicher Tätigkeiten vom 11. April 1973 (GBl. I Nr. 22 S. 199) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1977 (GBl. I Nr. 31 S. 346) in Verbindung mit Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990 – BGBl. II 1990 S. 885) gegen Arbeitsunfall versichert waren.

Hinzu kommt, daß nach § 1149 Abs. 1 Satz 2 RVO in der Fassung des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 Kinder während des Besuches von Kindergärten im Beitrittsgebiet bereits rückwirkend seit 1. Januar 1991 versichert sind.

Der Gesetzgeber hat bisher davon abgesehen, den Personenkreis der „Hort- und Krippenkinder" ausdrücklich in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einzubeziehen. Die Gründe hierfür lagen wohl darin, daß es im alten Bundesgebiet Horte und Krippen in der Form und Menge wie in den neuen Bundesländern nicht gab. Es ist jedoch geplant, diesem Anliegen mit dem Entwurf eines Siebenten Buches Sozialgesetzbuch (Unfallversicherung) Rechnung zu tragen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens eines SGB VII ist derzeit allerdings nicht absehbar.

Im Hort- und Krippenbereich stellt der ungenügende Versicherungsschutz nicht nur für die Eltern ein Problem dar, sondern führt auch zu großer Verunsicherung bei den Erziehern und Trägern, die mit zivilrechtlichen Haftungsansprüchen rechnen müssen. Die damit verbundenen rechtlichen Schritte können das Verhältnis zwischen Bürger und Träger der Einrichtung stark belasten. Eine sachgerechte Lösung des Problems kann nur herbeigeführt werden, wenn alle Kinder, die in Tageseinrichtungen gefördert, erzogen, gebildet und betreut werden, in den in § 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe a RVO festgelegten gesetzlich unfallversicherten Personenkreis aufgenommen werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Reichsversicherungsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe a und Nr. 18 Buchstabe a)

Mit der vorgeschlagenen Erweiterung des versicherten Personenkreises werden Kinder für die Dauer des Besuches von Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB VIII in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen. Damit wären neben den Kindern in „Kindergärten" auch Kinder in Tagesheimen, Kinderkrippen bzw. Krabbelstuben, Schüler in Kinderhorten und Kinderheimen in den geschützten Personenkreis aufgenommen.

Zu Nummer 2 (§ 655 Abs. 2 Nr. 4)

Soweit freie Träger Träger einer Tageseinrichtung im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB VIII sind, ist die Vorschrift des § 655 Abs. 2 Nr. 4 RVO entsprechend der bisherigen sachgerechten Grundentscheidung für Kindergärten anzupassen.

Soweit der Bund, ein Land oder eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband Träger ist, bedarf es wegen des Bezugs auf § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO in den § 653 Abs. 1 Nr. 5, § 655 Abs. 1 und § 657 Abs. 1 Nr. 5 RVO keiner ausdrücklichen Änderung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs des Bundesrates, den Unfallversicherungsschutz auf Kinder in allen Tageseinrichtungen im Sinne von § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu erstrecken, ist auch Gegenstand des von der Bundesregierung beabsichtigten Gesetzgebungsvorhabens zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch (SGB VII). Der im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung erarbeitete, innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmte Referentenentwurf zu diesem Vorhaben enthält Regelungen, die denjenigen im Gesetzentwurf des Bundesrates inhaltlich entsprechen. Nach dem derzeitigen Stand der Vorarbeiten soll der Gesetzentwurf zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch den gesetzgebenden Körperschaften im ersten Halbjahr 1995 zugeleitet werden.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333